S a t z u n g

der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 für das Baugebiet "Rheinstraße / Rheinzollstraße / Kastorpfaffenstraße / Kastorhof" (Änderungsplan Nr. 1)

- - - - -

Aufgrund des § 2 Abs. 6 und des § 1o des Bundesbaugesetzes - BBauG- vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256/3617), geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom o3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom o6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 21. Okt. 1983 , folgende Satzung beschlossen, die mit Verfügung der Bezirksregierung vom 24. Januar 1983, Az.: 379-o6, genehmigt wurde.

§ 1

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 55 für das Baugebiet "Rheinstraße / Rheinzollstraße / Kastorpfaffenstraße / Kastorhof" wird gemäß dem Änderungsplan Nr. 1 geändert. Der Änderungsplan Nr. 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Ferner erhält Ziffer 1.1 des Textes zum Bebauungsplan Nr. 55 nachstehende neue Fassung:

"In dem in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Sondergebiet (SO) sind im Erdgeschoß nur Schank- und Speisewirtschaften sowie Läden und in den Obergeschossen Wohnungen, Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig. Im ersten Obergeschoß sind darüber hinaus auch Büroräume zulässig."

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsplanes wird begrenzt durch:

die südliche Grenze des Flurstücks Nr. 1oo8/6;

die südliche, westliche und nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 1o17/4;

die westliche, nördliche, östliche und nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 1oo3/3;

die westlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 1oo2/5, 1oo2/8, 1o17/12, 1o17/11, 1o17/1o und 994/8 und deren Verlängerung in nördlicher Richtung bis zum Schnitt mit der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1416/999;

die nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 1416/999;

die östlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 1416/999, 994/8, 1o17/1o, 1o17/11, 1o17/12, 1oo2/8 und 1oo2/4;

die Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1oo3/2 in östlicher Richtung bis zum Schnitt mit der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1oo8/11;

die östliche, nördliche, östliche und südliche Grenze des Flurstücks Nr. 1008/11, Flur 8, Gemarkung Koblenz.

§ 3

Diese Satzung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die den Festsetzungen des Änderungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne treten damit außer Kraft.

Koblenz, 16. Februar 1983

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister

Die Genehmigung der Satzung wurde am 24. 02. 1983 ortsüblich bekanntgemacht. Am gleichen Tage ist die Satzung rechtsverbindlich geworden.

Koblenz, 02. 03. 1983

Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung:

Beigeordneter

Ausgefertigt:
Koblenz, 17.02.1993

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister

bekanntgemacht: 19.02.1993